



Prüfung Jugendstrafrecht HS 23 - Sachverhalt (30 P)

Aufgabe 1 (20 Punkte)

Der 18-jährige Ali (A) wohnt mit seinen Eltern und drei Geschwistern in einer 3-Zimmer Wohnung in Zürich Seebach. A ist mehrfach vorbestraft und gegen ihn läuft aktuell ein Jugendstrafverfahren wegen eines Ladendiebstahls, den er kurz vor seinem 18. Geburtstag verübt hat. Da sich A nun nicht mehr bloss mit «Kleinkriminalität» sein Geld verdienen will, will er einen grösseren Coup landen. Er möchte jemanden ausrauben, wofür er jedoch Hilfe benötigt. Er überzeugt seinen Bruder Ben (B) sowie Carl (C), ein 14-jähriger Bekannter, der im gleichen Quartier in schwierigen Familienverhältnissen lebt, ihn bei der Tat zu unterstützen. B und C schauen zu A hoch und willigen daher ein, ihm zu helfen.

Am folgenden Wochenende fahren A, B und C gemeinsam mit dem Zug von Zürich nach Basel. Dort angekommen, spazieren die drei auf der Suche nach einem geeigneten Opfer durch die schöne und ruhige Innenstadt. Als sie einen älteren Mann erblicken und der Meinung sind, dass keine anderen Menschen in der Nähe sind, fordern ihn die drei Jungen jeweils mit vorgehaltenem Messer auf, ihnen seine Wertgegenstände auszuhändigen. Der eingeschüchterte Mann übergibt ihnen sein Portemonnaie (darin befinden sich ID, Bankkarte und 400 CHF Bargeld) sowie sein Mobiltelefon. A, B und C fliehen vom Tatort und schubsen dabei einige andere Passanten aus dem Weg. Sie kommen allerdings nicht weit, da sie direkt in die Arme einer Polizeipatrouille, die gerade um die Ecke biegt, rennen.

Die Polizei nimmt die drei vorläufig fest und bringt sie für insgesamt 4 Stunden auf den nächsten Polizeiposten. Anschliessend soll die zuständige Untersuchungsbehörde über den mutmasslichen Raub sowie die verschiedenen Tötlichkeiten informiert werden.

- Nach welchen Gesetzen werden die Beschuldigten beurteilt?
- Welche Strafverfolgungsbehörden sind für den Fall zuständig?
- Wird das Strafverfahren gegen alle drei Beschuldigten zusammen oder getrennt geführt?

Im Folgenden geht es nur noch um die minderjährigen Beschuldigten – also B und C (die weiteren Fragen sind für A **nicht** zu beantworten). Der zuständige Untersuchungsbeamte ist der Meinung, dass B und C in Haft gesetzt werden müssen, damit sie sich nicht untereinander absprechen.

- Ist die Untersuchungshaft gegen die Beschuldigten zulässig?

B und C werden nach 48 Stunden aus der Untersuchungshaft entlassen. Das Strafverfahren wird fortgeführt. Nach Abklärung der persönlichen Verhältnisse ist klar, dass C in sehr gewalttätigen Familienverhältnissen lebt und klare Erziehungsdefizite aufweist. Daraufhin wird er in einer geeigneten Einrichtung untergebracht. Der leitende Jugendanwalt geht davon aus, dass B und C als Ersttäter jeweils eine Strafe von 2 ½ Monaten bedingtem Freiheitsentzug droht.

- Bedarf es einer notwendigen Verteidigung für B und C?
- Kann der leitende Jugendanwalt die unmittelbare Unterbringung von C anordnen?



Nach Abschluss der Untersuchung will der zuständige Jugendanwalt für B und C jeweils einen bedingten Freiheitsentzug von 2 ½ Monaten verhängen. B soll daneben eine persönliche Betreuung erhalten und C untergebracht bleiben.

- g) In welchem Verfahren sind diese Anordnungen zu treffen?
- h) Wie ist das Verhältnis der Strafe zu den jeweiligen Schutzmassnahmen?
- i) Ist die Zeit, die C bereits während dem Verfahren untergebracht war, auf die definitive Strafe oder Schutzmassnahme anzurechnen?

Aufgabe 2 (5 Punkte)

Thomas (T) ist 15-jährig mit Wohnsitz in Zürich. Er setzt sich immer mehr mit den Problemen der Welt – insbesondere der drohenden Klimakatastrophe – auseinander. Er will nicht länger nur zusehen, sondern sich aktiv für die Umwelt einsetzen. Daher schliesst er sich einer Gruppe von Klimaaktivisten an. Zusammen mit anderen klebt er sich in Zürich auf die Fahrbahn auf der Hardbrücke. Nachdem sie so den Verkehr eine halbe Stunde lang aufgehalten haben, konnte die Gruppe von der Polizei entfernt werden.

Die Sache wird zur Behandlung an die zuständige Jugendanwältin übergeben. Diese spricht sich mit einer Sozialarbeiterin ab, welche ein kurzes Gespräch mit den Eltern von T führt. Die Sozialarbeiterin ist der Auffassung, dass bei T kein Erziehungsdefizit und keine Entwicklungsstörung vorliegt. Die Jugendanwältin stimmt dieser Einschätzung zu und ist der Überzeugung, dass T durch sein Verhalten eine tatbestandsmässige, rechtswidrige und schuldhaftige Nötigung begangen habe. Sie hält als Strafe 20 Tage persönliche Leistung als angemessen.

- a) Kann eine persönliche Leistung angeordnet werden und wie ist sie ausgestaltet?
- b) Ist die Einwilligung von T notwendig?

T erfüllt die persönliche Leistung in der Küche eines Altersheims. Da er darauf aber keine Lust hat, steht er meist nur in der Ecke, hört Musik und versucht andere Mitarbeiter und Bewohner des Altersheims in Diskussionen über den Klimaschutz zu verwickeln.

- c) Welche Konsequenzen hat dieses Verhalten?

Aufgabe 3 (5 Punkte)

Sie sind als Jugendstrafexperte an einer Podiumsdiskussion eingeladen. Nehmen Sie Stellung zu folgenden Aussagen anderer Diskussionsteilnehmer:innen und begründen Sie Ihre Antwort.

- a) «Die Einführung der Verwahrung von «unbelehrbaren» Jugendlichen ist unbedingt nötig. Nur so lässt sich Kuscheljustiz vermeiden.»
- b) «Die Verjährungsfristen im schweizerischen Jugendstrafrecht sind viel zu kurz; es besteht die Gefahr, dass Jugendliche so ungestraft davonkommen.»